

# Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Jahresskizzenabonnenten 3.— Fr. monatl. ohne Votenlohn, für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1002, 2003, 3194.

## Große Kundgebungen der christlichen Bergleute am 1. Mai

Dringliche Forderungen an Bergwerksdirektion und Regierung — Die Bergleute erwarten baldige Taten

„Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus, Da bleibe wer Lust hat, mit Sorgen zu Haus . . .“

Wie oft haben wir dieses alte Maientlied in der Penzzeit des Lebens gesungen. Unbeschwert von Leid und Sorgen jubelten wir es in den jungen Maientag hinein. Und Vater und Mutter ließen sich anstecken von der jugendlichen Begeisterung, und stimmten mit ein in den Hymnus auf den Penzmonat. Wenn das Leben sie auch nicht allzu rosig anlachte, so waren die Sorgen doch noch erträglich. Sie ließen es zu, daß auch die Eltern sich der Maientzeit mit der sorgenfreien Jugend freuen konnten.

Auch heuer jubelten frohe Kinder- und Wandererscharen des Penzmonats Luftstille. Keine Sorge hielt sie zu Haus. Freude und Fröhlichkeit trieb sie zum Singen; denn der Mai ist ja gekommen mit seinem Grünen und Sprossen, er, der den Winter endgültig überwand, der die Natur im Grabe gefangen hielt und nur mit Widerstreben zur neuen Auferstehung frei gab. Er ist ja der Bringer neuen Lebens, der Freund der sehnenenden Hoffnung, die jedes Menschenherz erfüllt. Jubele, o Jugend, dem Mai dein Lied! Früh genug wird auch dich der Ernst des Arbeiterlebens erfassen, und dann soll wenigstens die frohe Jugendzeit mit ihrem erwärmenden Strahle die Schatten scheuchen und die Hoffnung neu beleben.

Grave Schatten haben sich herabgesehnt auf den Bergmannsstand an der Saar. Frau Sorge nistet im Bergmannshaushalt. Sie ließ es nicht zu, daß auch die Bergmänner des schweren Tagewerkes auf einige Stunden vergessend, singend und scherzend hinauszogen mit ihrer Jugend in den ersten Maientag.

### Die Broßfrage

beherrscht ihr Denken und Sinnen. Sie ist ängstlich bedrohlich. Wenn die Mutter süßlich sagt, es langt nicht mehr zum Leben, dann vermag auch der erste Maientag keine Freude auszulösen. O, welche bitteren Gefühle beischlichen die Elternherzen, als sie mit ihren Kindern dem ersten Maientag nicht jubeln konnten!

Sollten sie sich nun aber in Zugrimm verzehren? Sollten sie alle Hoffnung fahren lassen, wo draußen die Natur zum soundsovielten Male Auferstehung feiert, die Hoffnung triumphiert? O nein, hoffnungslosem Fatalismus ergeben sie sich nicht. Vieh Frau Sorge Singen und Jubelieren diesmal nicht zu, mußten auch die Kinder allein dem Mai den Tribut zollen, so wollten die Bergmänner aber doch am ersten Maientag so handeln und wirken, wie es der Glaube an die Auferstehung, wie es die unüberwindliche Hoffnung gebietet. So kamen sie denn am ersten Maientag zu Tausenden zu erster Beratung zusammen, um Mittel und Wege zu finden Frau Sorge zu vertreiben, die den ersten Maientag zu einem grauen Novembertag machen wollte. Es gelang ihr aber nicht. Wenn auch die gegenwärtige Not die Bergleute drückt und Frau Sorge ihr Zepter schwingt, so ist der Wille der Bergleute nicht gebrochen, in geschlossener Einigkeit an der Überwindung der augenblicklichen Schwierigkeiten zu arbeiten.

In großen Konferenzen und Versammlungen hörten Tausende unserer Mitglieder am ersten Maientag den

### Bericht über die Lage.

Alles das, was wir in den letzten Wochen in unserem Organ in kurzen Umrissen den Mitgliedern mitteilten, wurde in erschöpfender Weise behandelt, damit sie ein vollständiges Bild erhielten. Lohnabbau, Lohnausfall durch Feierschichten, Ueberschichtenunwesen, Vernachlässigung der Vorrichtungs- und Ausbauarbeiten,

Vergütung für den Lohnausfall durch Feierschichten, Abjahfrage, Schreiben des Ministers Tardieu, unnötige Verlegung von Bergleuten, Würzburger Abkommen, schlechter Stand der Sozialversicherung, Jahrespriestermäßigung, ungenügender Steuerabbau — so sah die Stala der Fragen aus, die die Kameraden bewegten und worüber eingehend gesprochen wurde.

Wie die Meinung der Kameraden in all den vielen Veranstaltungen war, geht unzweideutig aus der Entschlieung hervor, die wir im Anschluß an diese Ausführungen bekannt geben. Die Kameraden vertraten mit Recht den Standpunkt, daß die Generaldirektion alle nur möglichen Opfer bringen müsse, um neue Abjahgebiete zu erschließen.

Besonderes Gewicht müsse auf die Wiedergewinnung der Abjahgebiete gelegt werden, die zum natürlichen Abjahbereich der Saargruben gehörten und durch die Schuld des Handelsbüros verloren gegangen seien zum Nachteil der Saarbergleute. Die Erschließung neuer und alter Abjahgebiete dürfe aber nicht auf Konto neuer Lohnkürzungen erfolgen. Klar und deutlich sei im Schreiben des Ministers Tardieu der Generaldirektion gesagt, daß sie die nötigen Opfer zu bringen habe.

Mit großer Enttäuschung äußerten sich die Kameraden über das vollständige Ausschweigen des Ministers Tardieu zu der Forderung nach einer ausreichenden

### Vergütung für die Feierschichten.

Sie vertraten auch hier mit Recht den Standpunkt, daß eine Vergütung gewährt werden müsse, zumal das Versprechen, Feierschichten durch den Lohnabbau zu vermeiden, nicht eingehalten worden sei. Die Gewerksvereinsleitung wurde beauftragt, im Verein mit den anderen Organisationen alle Schritte zu unternehmen, um trotz des Schweigens des Ministers ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Von der Generaldirektion erwarten die Kameraden, daß sie bald zu Verhandlungen über diese wichtige Frage einlädt.

Besondere Erregung kam zum Ausdruck bei der Erörterung der

auf den Gruben herrschenden Methoden.

In der Nummer 15 unseres Organs forderten wir nachdrücklichst ein Verbot der Ueberschichten vor Kohle, und die Vornahme notwendiger Ausbau- und Vorrichtungsarbeiten. Anstatt diesen vernünftigen und beiden Teilen dienenden Forderungen sofort nachzukommen, werden nicht nur noch Ueberschichten verfahren, sondern auch noch Verbauer und Vorrichtungsarbeiter in der Kohlegewinnung beschäftigt. Es war noch immer Gespögenheit eines ordnungsmäßigen Grubenbetriebes, daß in Zeiten schlechter Abjahverhältnisse die vernachlässigten Grubenbaue möglichst in Ordnung gebracht und Vorrichtungsarbeiten in besonderer Maße gefördert werden. Treten dann wieder bessere Abjahverhältnisse ein, dann sind die Grubenverwaltungen gerüstet und können wieder mehr Arbeiter in der Kohlegewinnung beschäftigt werden. Die Forderungen der Entschlieung, die mit dieser Frage zusammenhängen, müssen daher mit besonderem Eifer vertreten werden. — Die an

### Regierungskommission und Eisenbahnverwaltung

gerichteten Forderungen sind nur zu berechtigt. Im April betrug die Zahl der Schichten nur 21. Könnte die Regierungskommission da nicht auf die Lohnsteuer verzichten? Diese Frage stellten die Kameraden nicht

ohne Berechtigung. Sie verwiesen darauf, daß andere Schichten, wenn sie in wirtschaftliche Notlage kämen, Stundung der Steuer und schließlich Niederschlagung eines Teiles erzielten. Dem Bergmann ziehe man aber von dem geringen Lohn die Steuer sofort ab, was eine besondere Härte bedeutete. GleichermäÙe berechtigt ist die von den Kameraden erhobene Forderung nach

Ermäßigung des Preises für Arbeiterfahrkarten. Ueber 20 000 Bergleute müssen die Eisen- oder Straßenbahn täglich benutzen, wodurch ihr Einkommen in empfindlicher Weise gekürzt wird. Ihr Ruf nach Erleichterung ihrer schweren Lage darf daher nicht verhallen. Das französische Militär, das widerrechtlich im Saargebiet war, genöÙ Jahre hindurch alle möglichen Vorteile auf der Eisenbahn; warum sollen da den noleidenden Bergleuten nicht auch dringliche Erleichterungen geboten werden, zumal das Saarvöll das jährliche Defizit der Eisenbahn doch aus seinen Steuern decken muß.

Wir konnten hier nur die Hauptpunkte herausgreifen, die in den Konferenzen und Versammlungen zur Debatte standen. An ihrer guten Lösung geschloÙen mitzuarbeiten, war der einmütige Wille aller Versammelten. Wenn auch großer Ernst zum Ausdruck kam, dann doch keine Niedererschlagenheit. Die Kameraden haben es ja schon mehrmals erlebt, daß geschlossenem Zusammenstehen die Überwindung scheinbar unübersteigbarer Schwierigkeiten doch glückt. Das Zusammenstehen in der Organisation beruht ja auch im tiefsten Grunde auf Glaube und Hoffnung. Auf dem Glauben in die Kraft der Arbeiterschaft und auf der Hoffnung, daß diese Kraft der Arbeiterschaft bessere Zeiten bringt. So war das Gelöbnis der Versammelten, dem Gewerkverein treu zu dienen und mit ihm an der Überwindung der jetzigen und kommenden Schwierigkeiten zu arbeiten, ein Gelöbnis des Glaubens und der Hoffnung, ein Gelöbnis, das dem ersten Maientag entsprach, der den Sieg des Frühlings über den starren Winter mit Allgewalt anzeigt.

### Wichtige Entschlieung der Gewerksvereinsmitglieder zur Lage im Saarbergbau

Die am 1. Mai stattfindenden Vertrauensmännerkonferenzen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter machen alle Welt darauf aufmerksam, daß die heutige Lage der Bergleute im Saargebiet unerträglich ist. Lohnabbau und Feierschichten steigern die Notlage von Tag zu Tag. Die in den letzten Monaten sich immer mehr bemerkbar machende Steigerung der Leistung muß infolge der zurückgehenden Kaukraft des Lohnes, falls nicht bald geholfen wird, unbedingt zurückgehen.

Die Verwaltung der Saargruben darf kein Mittel unversucht lassen, um

den Abjah der Produktion zu sichern.

Es muß Frankreich als Einfuhrstaat für Kohlen möglich sein, die Saar Kohle unterzubringen. Die natürlichen Abjahgebiete müssen im Interesse des Saarbergbaues zurückgewonnen werden. Staat und Eisenbahnen haben die Pflicht, dem Transport die notwendigen Erleichterungen zu schaffen. Solange noch Feierschichten eingelegt werden müssen, erwartet die Belegschaft von dem Unternehmer eine Entschädigung für den gewaltigen Lohnausfall.

In der jetzigen Zeit des schlechten Abjages sind umfangreiche Vorrichtungsarbeiten in Angriff zu nehmen und nach Möglichkeit die weniger erziehbaren Abjahgebiete auszubauen. Eine Anzahl Gruben haben

das Gegenteil getan und in dieser Reisezeit Vorrichtungsarbeiter und Verbauer in der Förderung beschäftigt. Durch diese Maßnahme ist die Förderung künstlich in die Höhe getrieben worden und hat sich dadurch die Zahl der Feierschichten naturgemäß vermehrt.

Von der Regierung erwarten wir Niederschlagung der Lohnsteuer bei wöchentlich Feierschicht, mindestens aber Abbau derselben. Bestimmungen über Kurzarbeiterfürsorge sind unverschieblich nach Beratungen mit den Vertretern der Organisationen in Kraft zu setzen. Die Eisenbahnverwaltung hat die

Jahrespreise für Arbeiter-Jahreskarten zu ermäßigen. Handel und Gewerbe haben größte Sorgfalt auf billigeren Einkauf der Lebensmittel und Bedarfsartikel zu verwenden und sich in dieser eisernen Notzeit der größten Arbeitergruppe des Gebietes mit einem bescheidenen Gewinn zufrieden zu geben. Nur durch gemeinsames Bestreben und Zusammenarbeit aller Wirtschaftskreise wird es möglich sein, den drohenden Zusammenbruch der saarländischen Wirtschaft aufzuhalten. Die Bergleute selbst fordern wir auf, in dieser ersten Zeit in ihren Organisationen zusammen zu stehen, um gemeinsam an der Erleichterung der Lage der Saarbergleute erfolgreich arbeiten zu können.

Gottes freier Natur sollen unternommen werden. Frische gelunde Luft tut unserer Bergmannsjugend not, muß sie dieselbe doch bei ihrer Arbeit entbehren. In der freien, weiten Natur mit ihrem Sonnenglanz und Himmelblau, mit ihrem zarten Grünen und Blüten entrückt der Mensch seinen Alltagsorgen. Körper und Geist tut diese Erholung wohl.

Alle unsere Ausflüge und Wanderungen müssen gut vorbereitet und durchgeführt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jede Jugendabteilung im Besitz eines Ausweises ist, wonach sie für ihre jungen Kameraden unter 20 Jahre bei Eisenbahnfahrten eine Ermäßigung von 50 Prozent erhält. Zudem muß der Tag des Ausfluges rechtzeitig festgesetzt werden. Nicht jeder Tag ist günstig, zumal dann nicht, wenn am gleichen Tage dieser oder jener konfessionelle Jugendverein einen Ausflug unternimmt. Wichtig ist auch die Wahl des Ausflugsortes. Hierbei muß berücksichtigt werden die Zahl und das Alter der Teilnehmer und die zur Verfügung stehende Menge Zeit und Geld. Eine Fahrt aufs Geratewohl kann recht unangenehme Überraschungen mit sich bringen. Wichtig ist auch vorherige Verhandlung, ob am Ausflugsort ein geeigneter Führer vorhanden ist, der den Jungens die Schönheiten und Sehenswürdigkeiten zeigt. Der Gewinn ist dann um so größer und gibt auch Garantie für ein volles Auskosten des Ausfluges.

Weinungsverschiedenheiten bestehen dann noch; sollen wir fahren oder laufen? Wenn der Ausflugsort nicht weit ist, fährt man am besten „per Fuß“. Doch sei vor zu vielem Laufen gewarnt. Der Tag des Ausfluges muß zu einem Erholungstag werden, und nicht zu einem Rekordtag körperlicher Anstrengungen. Der Körper des Jungknappen wird in der Woche schon genügend strapaziert. Wer „handsüde“ am Ausflugsort ankommt, hat das aufnahmefähige Gemüt für die Schönheiten der Natur verloren. Ein schöner Marsch in den tafrischen Morgen ist sicherlich ein Genuß. Die Grenzen müssen jedoch so gesetzt werden, daß dieser Genuß nicht zur Qual wird. Eine Wohnung sei in diesem Zusammenhang noch gebracht. Laßt nicht zu schnell! Wer die Natur durchrennt, kann sie nicht genießen. Betrachtet den herrlichen Buchen-, Eichen- und Tannenwald. Die jungen Bäumchen, wie sie in den blauen Äther streben! Die Inorrigen Eichen, wie sie den Stämmen Trost bieten! Die Insekten, bei die Biene, wie sie eilig von Blume zu Blume fliegt bis zum aufgeschreckten Mücken Reh! Schaut von der Bergespitze, wie im Tal die Dörfchen so anmutig daliegen! Die alten Burgen, von denen uns so manches die Geschichte zu berichten weiß! Wer so die Welt durchwandert, der wird auch seinen Geist üben und für seine Fortbildung einen Nutzen heimbringen.

Und beim Heimgang pünktlich sein. Während der Fahrt wohl ein frohes Wandertlied auf den Lippen, aber keine Gassenhauer.

Daß unsere Jungknappen, bei unsrer Wanderführer, darauf zu achten haben, daß bei allen Wanderungen und Ausflügen jeder Jungknappe seinen sonntäglichen Pflichten nachkommen kann, ist selbstverständlich.

A. W.

# Die Antwort des Ministers Tardieu

## Wie steht es mit der Vergütung für die Feierschichten?

Am 7. April richteten die Bergarbeiterorganisationen eine Eingabe an den französischen Minister für öffentliche Arbeiten, in der nach Schilderung der Lage zweierlei gefordert wurde:

- 1. eine Vergütung für die Feierschichten;
2. eine Behebung der Absatzschwierigkeiten.

Die Eingabe brachten wir mit den notwendigen Voraussetzungen in der Nummer 16 unseres Organs zur Kenntnis.

Herr Minister Tardieu hat nunmehr die Eingabe beantwortet. Seine Antwort lautet:

Ministère des Travaux Publics. Paris, den 27. April 1927. Direction des Mines.

Meine Herren,

Durch Ihre Eingabe vom 7. ds. Mts. haben Sie mich darauf aufmerksam gemacht, daß die bergmännische Bevölkerung an der Saar durch die kurze Zeit nach der Vorkurabstimmung eingelegten Feierschichten beunruhigt ist und Sie haben mich gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, eine Verschlimmerung der gegenwärtigen Lage zu vermeiden.

Sie können versichert sein, daß ich mich bereits vor Erhalt Ihrer Eingabe ganz besonders mit dem Absatz der Saarkohle beschäftigt habe und daß ich bei den Maßnahmen, welche dazu dienen sollen, den Absatz unserer Kohlen zu erleichtern, Maßnahmen, die ich im Parlament angekündigt habe und deren Ausführung ich verfolge, keinen Unterschied zwischen den Saargruben und den französischen Gruben gemacht habe.

Andererseits habe ich den Herren Generaldirektor Deslinc, welcher mich über den Stand seiner Bestellungen und seiner Haldbestände stets genau auf dem Laufenden hält, gebeten, selbst falls damit größere Opfer verbunden sein sollten, zu versuchen, seinen Absatz in denjenigen Bezirken zu entwickeln, die hauptsächlich durch fremde Kohle versorgt werden.

Ich hoffe, daß es auf diese Weise möglich sein wird, eine Krise zu mildern, die wie Sie wissen, fast nur auf die viel vorteilhafteren Produktionsbedingungen der englischen und deutschen Gruben und auf die viel vorteilhafteren Preise, zu denen die Kohlen dieser beiden Länder gegenwärtig auf dem französischen Markt angeboten werden, zurückzuführen ist.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gen. Tardieu.

## Was enthält die Antwort und was enthält sie nicht?

In der Antwort ist zweierlei enthalten, was auf den Absatz Bezug hat:

- 1. die in der französischen Kammer angekündigten Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes französischer Kohle gelten auch für die Saargruben;
2. Generaldirektor Deslinc hat freie Hand, der Saarkohle in den Gebieten Absatz zu verschaffen, in denen heute fremde Kohle vorherrscht, selbst auch dann, wenn die Erwerbung dieser Gebiete größere Opfer erfordern sollte.

Der Minister sagt, daß er selbst die Ausführung seiner Maßnahmen verfolge. Inwieweit die Saarkohle von den Maßnahmen erfährt und begünstigt wird, können wir nicht feststellen. Es wäre daher angebracht, wenn die Bergwerksdirektion den Bergarbeiterorganisationen genauen Aufschluß über die Maßnahmen selbst und über ihre Wirkungen auf den Absatz recht bald gäbe. Wenn der Minister weiter sagt, daß er Generaldirektor Deslinc gebeten habe, selbst unter Bringung größerer Opfer den Absatz der Saargruben in den Gebieten zu fördern, die hauptsächlich durch fremde Kohle versorgt werden, dann bleibt noch unklar, um welche Gebiete es sich handelt. Handelt es sich um französische oder deutsche und ausländische Gebiete? Wenn fremde Absatzgebiete erobert werden sollen, dann müssen die Saarkohlen mindestens konkurrenzfähig sein. Das ist eine Frage des Kohlenpreises. Mit dem Kohlenpreis stehen in engster Beziehung die Bergarbeiterlöhne. Wir können den Hinweis des Ministers auf die von der Generaldirektion zu bringenden Opfer nur so verstehen, daß ein konkurrenzfähiger Preis keineswegs zu Lasten der Bergleute gehen darf.

Wenn nun deutsche Absatzgebiete, die früher einen großen Teil der Saarkohlen aufnahmen, erobert werden sollen, dann müßte bald eine Verständigung zwischen Generaldirektion und Bergarbeiterorganisationen erfolgen. Die Bergarbeiterorganisationen haben schon in schwieriger Lage der Saargruben den Beweis erbracht, daß sie imstande sind, zur Milderung der Absatzschwierigkeiten beizutragen. Verschiedene Teilstragen müssen da ja auch gelöst werden, zum Beispiel die Frachtenfrage, weshalb baldige klare Aussprachen dringend notwendig sind. Notwendig ist vor allem, daß die Absatzpolitik der Saargruben unbedingt eine stetige werden muß, das heißt, werden in Zeiten großer Absatzschwierigkeiten frühere oder neue Absatzgebiete erschlossen, dann müssen diese auch dann versorgt werden, wenn durch irgend ein Ereignis die Nachfrage in Frankreich nach Saarkohlen in den Gebieten steigt, die vormals keine Saarkohlen bezogen.

In Vorstehendem haben wir das besprochen, was man als positiv aus der Antwort des Ministers werten kann. Es ist nun unsere Aufgabe, darauf zu sehen, daß in Frankreich auch die Saarkohle die gleichen Erleichterungen genießt wie die übrige französische Kohle. Weiter müssen wir darauf halten, daß die Erschließung neuer Absatzgebiete durch konkurrenzfähige Preise nicht auf Kosten der Böhne der Bergleute erfolgt. Der Minister sagt ausdrücklich, daß die Erschließung auch dann erfolgen solle, wenn die Generaldirektion größere Opfer bringen müsse.

In der Antwort des Ministers ist nun gar nichts enthalten, auf die Forderung der Bergarbeiterorganisationen nach

## Vergütung der Feierschichten

In der Eingabe vom 7. April heißt es klar und deutlich, nachdem die traurige Lage der Saarbergleute infolge Lohnabbau und Lohnausfall durch Feierschichten geschildert ist:

„Die unterzeichneten Organisationen bitten Sie deshalb, dafür einzutreten, daß den Saarbergleuten die Feierschichten vergütet werden. Bereits im Jahre 1924 wurde den Arbeitern für Feierschichten seitens der Grubenverwaltung eine Vergütung gewährt. Die Organisationen geben sich der Hoffnung hin, daß auch Sie Herr Minister erkennen, daß unbedingt etwas getan werden muß, um den an den Absatzverhältnissen schuldlosen Arbeitern diese schwere Zeit zu erleichtern.“

Diesen Passus konnte der Minister weder übersehen noch mißverstehen. Er geht darauf in seiner Antwort aber gar nicht ein, sagt weder ja noch nein. Wie soll das verstanden werden? Auch darüber muß die Generaldirektion bald Aufschluß geben. Sie sagt, ich kann aus mit nichts machen, wendet euch an den Minister und den Verwaltungsrat. Die Organisationen tun das, aber der Minister hält sich in Schweigen. Soll das so verstanden werden, daß diese Forderung noch eine besondere Beantwortung findet oder die Bergwerksdirektion doch selbstständig handeln kann? In Anbetracht der Lage der Bergleute tut gerade hier Klarheit sehr not.

Die Organisationen werden die notwendigen Schritte unternehmen, um zur Klarheit und zu einem Ergebnis zu kommen. Es wurde ausdrücklich gesagt, daß der Lohnabbau zur Vermeidung von Feierschichten notwendig sei. Unter der Voraussetzung, daß Feierschichten nicht eingelegt werden, wurde er hingenommen. Nun den Bergleuten doch zuzumuten, neben dem Lohnabbau auch noch den Lohnausfall infolge der trotz aller Versprechungen eingelegten Feierschichten zu tragen, ist im höchsten Grade ungerecht. Daher müssen wir unentwegt für eine gerechte Vergütung für die Feierschichten eintreten.

## Aus der Jugendbewegung

### „O Wandern, Wandern meine Lust...“

„König ist's in Frühlingstagen nach dem Wanderstab zu greifen und den Blumenstrauch am Hute Gottes Garten zu durchschneiden.“ (Dreizehnlinden.)

Die Zeit der Ausflüge und Wanderungen ist wieder da. Wohl die meisten unserer Jugendabteilungen beschäftigen sich nun mit ihrem Sommerprogramm. Wanderungen in

## Gesetz und Recht

### Ermäßigung der Einkommen(Lohn)steuer ab 1. Mai

Im Amtsblatt der Regierungskommission (Nr. 17 vom 1. Mai) ist folgende Verordnung veröffentlicht: „Die Verordnung vom 7. Dezember 1923 betr. die Einkommensbesteuerung (Amtsblatt Seite 255 ff.) in der Fassung der Änderungsverordnung Nr. 212 vom 28. April 1926 (Amtsblatt Seite 78 ff.) wird, wie folgt, geändert:

#### Abzüge:

§ 1. Im § 7 Abs. 1 wird die Zahl 720 durch 1080 ersetzt. Steuererleichterung, Werbungskosten, Existenzminimum.

§ 2. Im § 57 werden die Zahlen

Table with 2 columns: Old amount, New amount. Rows: 210, 50,40, 8,40, 2,10, 280, 62,40, 10,40, 2,60, 60, 14,40, 2,40, 0,60.

erhöht.

#### Inkraftsetzung.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ab in Kraft.

(2) Das Mitglied der Regierungskommission für die Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Saarbrücken, den 22. April 1927.

Im Namen der Regierungskommission. Der Präsident: J. B. Dr. Bezenst.

Wie wir schon bei der Besprechung des dem Landesrat vorgelegten Entwurfes bemerkten (vergl. Saarbergknappe Nr. 16), entspricht die Verordnung längst nicht unseren Forderungen. Wir werden also nach wie vor bestrebt bleiben müssen, die Lohnsteuerregelung zu erreichen, die im Reiche in Geltung ist.

### Was bedeuten die Abzüge?

1. Die im § 1 vorstehender Verordnung angegebene Zahl 1080 stellt den Betrag dar, den der Steuerpflichtige für sich, für seine nicht selbst veranlagende Ehefrau und jedes zur Haushaltung zählende Kind unter 14 Jahren als Existenzminimum vom Jahreseinkommen in Abzug bringen darf. Dieser Betrag kommt auch nach Absatz II des § 7 der Stammverordnung für mittellose Angehörige in Betracht, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden.

Da der § 7 des Gesetzes von Wichtigkeit ist, bringen wir ihn in seinem jetzigen Wortlaut hier zum Abdruck.

#### § 7.

(I) Von den unter Berücksichtigung des § 6 berechneten Einkommens werden für den Steuerpflichtigen, seine nicht selbstständig zu veranlagende Ehefrau und für jedes zur Haushaltung zählende Kind unter 14 Jahren je 1080 Fr. in Abzug gebracht. Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten neben den Abstammlichen des Haushaltsvorstandes auch Stief-, Adoptiv-, Pflege- und uneheliche Kinder sowie deren Abstammliche. Maßgebend für die Berücksichtigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Steuerjahres, für das die Veranlagung erfolgt.

(II) Der im Absatz I vorgesehene Abzug ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden.

(III) Bei der Veranlagung ist gestattet, besonders die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem Reineinkommen von weniger als 50.000 Franken ein Abzug vom Einkommen bis zu 5000 Franken erfolgen kann.

(IV) Die Vorschriften in Abs. I bis III finden im Falle der Veranlagung nach § 2 keine Anwendung.

2. Die im § 2 vorstehender Verordnung angegebenen Zahlen geben die Abzüge bekannt, die monatlich oder wöchentlich oder arbeitstäglich oder für Arbeitsstunden vom Lohne in Abzug gebracht werden können. In den Zahlen 290 und 340 sind enthalten: 1. der in § 1 angegebene Betrag als Existenzminimum für den Steuerpflichtigen selbst; 2. die Beiträge zur Sozialversicherung; 3. die sogenannten Werbungskosten; 4. Beiträge zu den Berufsverbänden. Legt man den monatlichen Betrag von 290 Franken zugrunde, dann ergibt sich ein in Abzug zu bringender Jahresbetrag von 3480 Franken für den Steuerpflichtigen, der nicht unter Tage oder an Feuerstellen oder in Säure- oder ähnlichen Betrieben beschäftigt ist; legt man den von 340 Franken zugrunde, dann ergibt sich ein Jahresbetrag von 4080 Franken für den Steuerpflichtigen, der unter Tage, an Feuerstellen, in Säure- und ähnlichen Betrieben beschäftigt ist. Die Zahl 90 stellt als Existenzminimum den Monatsbetrag dar, der für die Ehefrau und jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind (oder mittellosen Angehörigen) in Abzug kommt (zweitster Teil von 1080 Franken). Nach § 2 der neuen Verordnung sind folgende Abzüge zu machen (§ 57 der Stamm-Verordnung):

1. für alle Steuerpflichtigen (mit Ausnahme der unter 2 genannten)

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten monatlich 290,— Fr.
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen wöchentlich 69,60 Fr.
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen täglich 11,60 Fr.
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden für je zwei angefangene oder volle Stunden 2,90 Fr.

2. für alle Steuerpflichtigen, die unter Tage, an Feuerstellen, in Säure- und ähnlichen Betrieben beschäftigt sind

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten monatlich 340,— Fr.
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen wöchentlich 81,60 Fr.

- e) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen täglich 12,60 Fr.
  - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden für je zwei angefangene oder volle Stunden 3,40 Fr.
3. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zur Haushaltung zählende Kind unter vierzehn Jahren
- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten monatlich 90,— Fr.
  - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen wöchentlich 21,60 Fr.
  - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen täglich 3,60 Fr.
  - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden für je zwei angefangene oder volle Stunden 0,90 Fr.

### Beispiele

1. Ein über Tage beschäftigter Kamerad, der weder an einer Feuerstelle noch in einem Säure- oder ähnlichen Betrieb arbeitet, erhält vom steuerbaren Monatslohn in Abzug gebracht, sofern er im Haushalt seine Ehefrau und zwei Kinder unter 14 Jahren hat (in Klammern die Abzüge, die bis zum 30. April ds. Jrs. galten):

- a) für sich selbst 290,— Fr. (210,—)
- b) für seine Frau 90,— Fr. (60,—)
- c) für die zwei Kinder 180,— Fr. (120,—)

zusammen 560,— Fr. (390,—)

Von dem dann restverbleibenden Lohnbetrag werden 6 Prozent an Lohnsteuer in Abzug gebracht.

2. Ein unter Tage oder an einer Feuerstelle oder in einem Säure- oder ähnlichen Betriebe beschäftigter Kamerad erhält von seinem steuerbaren Monatslohn in Abzug gebracht, sofern er in seinem Haushalt seine Ehefrau und zwei Kinder unter 14 Jahren hat:

- a) für sich selbst 340,— Fr. (260,—)
- b) für seine Frau 90,— Fr. (60,—)
- c) für die zwei Kinder 180,— Fr. (120,—)

zusammen 610,— Fr. (440,—)

Von dem restverbleibenden Lohne werden 6 Prozent an Lohnsteuer in Abzug gebracht.

Jeder Kamerad ist ja nun selbst in der Lage, zu errechnen, wie hoch der Abzug sich für ihn beläuft.

## Vom Haupttarifausschuß

Nach monatelanger Pause fand wieder eine Haupttarifausschuhung auf der Bergwerksdirektion statt. Die Direktion erklärte, daß jetzt jede Woche eine Sitzung sein soll, um die alten, in großer Anzahl beim Haupttarifausschuß vorliegenden Fälle zu erledigen. — In der Sitzung vom 29. April fanden 17 Punkte zur Tagesordnung:

1. Der Bergmann Reinhard Becker, beschäftigt auf Grube Dechen, Abt. 10, wurde im Januar 1926 mit einer Viertelschicht bestraft, weil er angeblich den Befehlen seines Steigers nicht Folge geleistet habe. — Da in den Verhandlungen mit dem Inspektionsausschuß eine vollständige Klarheit nicht geschaffen werden konnte, wird die Strafe niedergeschlagen.

2. Der Bergmann Ernst Christmann, beschäftigt auf Grube Helene, Abt. 2, wurde im November 1925 mit 3,50 Fr. bestraft, weil er eine Störung im Bremsberg nicht beseitigt haben soll. — Da ein strafwürdiges Verhalten nicht nachgewiesen werden kann, wird die Strafe niedergeschlagen.

3. Der Bergmann Friedrich Wagner, beschäftigt auf Grube Kohlwald, Abt. 9, wurde im Januar 1926 mit 1/2 Schicht bestraft, weil er seine Berge nicht geholt haben

soll. — Auch hier wird, da der Sachverhalt nicht restlos geklärt werden kann, die Strafe niedergeschlagen.

4. Der Bergmann Johann Haas, beschäftigt auf Grube Camphaulen, Abt. 2, wurde im Januar 1926 mit 7,20 Fr. bestraft, da er geschlafen haben soll. — Die Strafe wird um die Hälfte, also auf 3,60 Fr., ermäßigt.

5. Die Bergleute Georg Wagner und Herm. Krüß, beschäftigt auf Grube König, Abt. 8, wurden mit je 40% Schichtlohn bestraft, weil sie angeblich Holz und Sägen in der Straße vorläufig so gelegt haben sollen, daß eine Störung herbeigeführt wurde. — Eine Einigung wurde nicht erzielt und wird hier das Berggewerbegericht zu entscheiden haben.

6. Der Bergmann Karl Müller, beschäftigt auf Grube Kohlwald, Abt. 1, wurde mit 3 Schichten Ablegung bestraft, weil er den Köpfbauer Müller angeblich beleidigt haben soll. — Die Sache wird an den Inspektionsausschuß zurückgewiesen, damit der Schachtkäufer, welcher als Zeuge angegeben ist, vernommen wird.

7. Der Bergmann Emil Jörn, beschäftigt auf Grube Dechen, Abt. 4, wurde im Monat Februar 1926 mit 6,00 Fr. bestraft, weil er angeblich nicht genügend Wagen gefahren habe. — Die Strafe wird zurückgesetzt, da man einen Gedingearbeiter in der Form nicht bestrafen kann.

8. Der Bergmann Oskar Beckhadt, beschäftigt auf Grube Dechen, Abt. 2, wurde im Mai 1926 mit 3,— Fr. bestraft, weil er angeblich den Berggeschlepper aufgehalten haben soll. — Eine Einigung wurde nicht erzielt.

9. Die Bergleute Walter Sohn und Albert Kurz, beschäftigt auf Grube Kohlwald, Abt. 9, wurden im Mai 1926 mit je 3 Prozent Schichtlohn bestraft, weil sie angeblich den Förderhaspel nicht genug gelöst und gerührt hätten. — Da aus den vorhandenen Akten nicht genügend hervorgeht, ob die Angelegenheit genügend geprüft ist, wird der Fall an den Inspektionsausschuß zurückgewiesen, um festzustellen, ob tatsächlich die Arbeiter eine Deliktante mitgebracht haben.

10. Der Bergmann Karl Hoppstädter, beschäftigt auf Grube Dechen, Abt. 3, wurde im März 1926 mit einer Viertelschicht bestraft, weil er nicht genügend gefördert haben soll. — Da der Kamerad die Arbeitsordnung nicht beachtete, die Strafe rechtskräftig war, bevor die Beschwerde angegangen wurde, bleibt die Strafe bestehen.

11. Der Bergmann Adolf Lang, beschäftigt auf Grube Mellin, Abt. 3, wurde im April 1926 mit 4,— Fr. bestraft, weil er einen Kutschenmotor nicht genügend besichtigt haben soll. — Die Strafe wird niedergeschlagen.

12. Der Sicherheitsmann Karl Ulrich, beschäftigt auf Grube Neufenthal, Abt. Debit, wurde mit 5 Fr. im Monat März 1926 bestraft, weil er seine Arbeitsstelle auf zwei Stunden verlassen habe. — Einigung wurde mit der Bergwerksdirektion nicht erzielt, so daß auch hier das Berggewerbegericht sich mit der Sache zu befassen hat.

13. Die Bergleute Heinrich Kreuzer, Peter Heu und Jakob Wirtz, alle in Abt. 13 der Grube Endorf beschäftigt, wurden mit je 0,— bzw. 5,— Fr. bestraft, weil sie einem gegebenen Befehl des Steigers nicht Folge geleistet hätten. — Einigung war nicht zu erzielen und wird auch hier das Berggewerbegericht zu entscheiden haben.

14. Der Bergmann Math. Finckler, beschäftigt auf Grube Hirschbach, Abt. 10, wurde im März 1926 bestraft, weil er angeblich einen Hohlraum im Bergwerk gesehen hat. — Die Strafe wird niedergeschlagen, weil eine Klärung heute nicht mehr möglich ist.

15. Der Bergmann Daniel Hülson, beschäftigt auf Grube Dechen, Abt. 4, wurde im Februar 1926 wegen angeblich ungenügender Leistung mit einer Viertelschicht bestraft. Hülson sollte bei Schichtwechsel noch als Kohrschloffer eine Störung beseitigen. — Da er dazu keinen Ausweg hatte, wurde die Strafe niedergeschlagen.

16. Der Bergmann Friedr. Philipp, beschäftigt auf Grube Camphaulen, Abt. 7, wurde mit einer Viertelschicht bestraft, weil er im Mai 1926 den Steiger beleidigt haben soll. — Eine Einigung wurde nicht erzielt.

17. Der Bergmann Michel Braun, beschäftigt auf Schacht Amelung, Abt. 2, wurde mit 4,— Fr. bestraft, weil er nicht genügend geleistet hätte. — Die Klage mußte vom Haupttarifausschuß zurückgewiesen werden, weil der Einspruch nicht gemäß der Arbeitsordnung beim Ingenieur-Prinzipal innerhalb 6 Tage nach Ankündigung der Strafe gemacht worden war.

## Philosophie aus der Grube

Von Ludwig Keilling.

### Am Bremseschacht

Ueber schwindelndem Schacht Drehte sich bei Tag und Nacht Unaufhörlich Hinf und Schnelle Einer Bremses durre Welle.

Sah ihr zu ein Stempel still:  
„Weiß nicht, was die alte will!  
Ruh doch bei dem steten Drehen Hören, Sehen ihr vergehen.“

Dacht die Welle bei dem Drehn:  
„Kann ein Stempel stille stehn!  
Ruh doch bei dem trägen Raulen Gang verkommen und versunken.“

Kief der Bremsen ihnen zu:  
„Stet Unrast, immer Ruh,  
Kann kein langes Glück gestalten,  
Will es kurz mit beiden halten.“

### Luftbohrhammer und Handsäufel

„Ruh mich einmal deine Arbeit tun!“ jagte der Luftbohrhammer zum Handsäufel. „Du mühest dich ab, und der Gewinn deiner Anstrengungen ist in Wahrheit recht

bescheiden zu nennen.“ Damit brauste er los und hatte in einer halben Stunde zuwege gebracht, was der Handsäufel die halbe Schicht notwendig gehabt hätte.

Wie ein Triumphator wurde er auf den Armen des Gesteinshauers zurückgetragen und kam nun, noch heiß von der Arbeit, neben dem fatigierten Leuberen, kühl denkenden Handsäufel zu liegen.

„Meinst du,“ nahm nunmehr das Handsäufel die Rede auf, „dein Tun wäre der Arbeiterschaft von so großem Nutzen? Vorerst mag ihr Los etwas gemildert erscheinen, aber der gesparte Kräfteverbrauch ersetzt nicht die Krankheit von Steinstaub gefüllten Lungen. Was hat der Hauer davon, daß du die Querschläge schneller zu Felde treibst und das Nebengestein der zu niedrigen Flöße im beschleunigten Tempo niederbrichst? Bald ist die segenspendende Grube erschöpft und die Oberfläche des durchwühlten Grundes zeigt um so eher die Spuren der verunstaltenden Bergarbeit.“

Der Luftbohrhammer gab keine Antwort, freute sich aber im Stillen, daß er in dem hastenden Drängen unserer Zeit zu Ehren gekommen war.

### Die Schüttelruthe

„Sie können es jetzt gut haben, die Bergknappen“, lärmte die ewig läufige Schüttelruthe. „Eine der beschwerlichsten Arbeiten ist unstreitig das Kohlenwerfen. Ich übernahm willigst diese Mühe und bringe weit schneller

die losgelagerten Schätze in die zu Tage haltenden Wagen.“

„Seht wohl“, jagte der junge, ganz auf Ueberförderung eingestellte Steiger. „Der Technil den Siegl Wer mit der Zeit vorankommen will, darf sich nicht dem Fortschritt verschließen.“

Da er aber so sprach, löste sich am hangenden ein gewaltiger Stein. Das leise Knirschen wurde überdauert von der nie rastenden Kutsche, und so geschah es, daß der junge Beamte mit dem Dokument seiner Sterbestunde den Wert überholender Technik quittieren mußte.

### Kraftengeist

„Ihr müßt für euch alleine stehen“, jagten die eichenen Stempel zu den anderen minderwertigen. „Wir sind auf besserem Grunde gemacht, haben Höhenluft genossen und sind in den Daseinskämpfen mit den Stürmen als unbesiegt ausgegangen. Unser Holz wird als eines der besten bewertet, unsere Rinde gibt die erhaltende Gerbetelbe, und unsere Blätter schmücken die Stirne der im Felde mit Ehren bestandenen Krieger.“

Da aber die eichenen Stempel so sprachen und sich hochmütig zurückzogen und die anderen Stempel ihren Dienst verrichtend, heftig protestierten, brach die von ihnen aufrechtgehaltene Straße zusammen und Chaos und Trümmer waren das Ende ihres aller Ordnung hochsprühenden Tuns.

# Regelung der Abfuhr der Deputatkohlen

Neben all den Schwierigkeiten, die unsere Kameraden in den letzten Wochen zu überwinden hatten, entstanden noch solche betr. Abfuhr der Deputatkohlen.

In der Nummer 15 des Saarbergknappens haben wir das Schreiben der Bergwerksdirektion bezgl. Deputatkohlen zum Abdruck gebracht. Nach diesem Schreiben mußte man annehmen, daß die Schwierigkeiten, besonders aber die unwürdige Kontrolle vollständig beseitigt seien. Aber die Belegschaft denkt und das Handelsbüro bei der Bergwerksdirektion lenkt. Jedoch auch hier heißt es, man soll die Rechnung nicht ohne den Wirt machen.

## Darf ein Bergmann mit den Deputatkohlen Handel treiben?

In mehrfachen Besprechungen mit der Generaldirektion wurden die Schwierigkeiten dargelegt und auf Abhilfe gedrängt. Am Dienstag, den 26. April, fanden mit der Bergwerksdirektion erneut Verhandlungen statt und wurde nachstehende Aenderung im Manteltarif vom 8. 10. 21 vorgenommen.

§ 8 des Manteltarifs Punkt 2 vom 8. 10. 21 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Arbeiter der Saargruben dürfen die ihnen zustehenden Deputatkohlen nicht zu Handelszwecken und zwar weder selbst noch durch dritte Personen abgeben. Insbesondere dürfen Kohlen, oder Kohlenarten nicht an Händler verkauft werden.

In Streitfällen kann der Haupttarifausschuß unmittelbar angerufen werden.

Wie aus diesem Absatz ersichtlich ist, dürfen die Bergleute ihre Kohlen nicht an solche Personen verkaufen, die damit Handel treiben. Es wurde ausdrücklich festgelegt, daß dem Bergmann Schwierigkeiten nicht entstehen, wenn er Deputatkohlen an solche Personen abgibt, die damit keinen Handel treiben.

## Wie regelt sich die Abfuhr?

Besonders groß waren die Schwierigkeiten, welche den Bergleuten entstanden sind bei der Abfuhr der Deputatkohlen. In nachstehenden Beispielen wollen wir klarstellen, wie in der Zukunft die Abfuhr der Deputatkohlen vor sich gehen soll.

### 1. Beispiel: Landabsatz.

Der Bergmann Peter Krätzig aus Dudweiler, Feldstraße, beschäftigt auf Grube Hirschbach, will 20 Ztr. Deputatkohlen abfahren. Er hat folgendes zu tun:

Auf seiner Kohlenkarte vermerkt er, in welcher Abteilung er beschäftigt ist. Er vermerkt weiter, welche Schicht er hat (ob Früh-, Mittag- oder Nachtschicht) und wie sein zuständiger aufsichtsführender Steiger heißt. Mit diesem Vermerk versehen, wirft er die Kohlenkarte in einen, im Jechensaal aufzustellenden Briefkasten. Dieser Kasten wird täglich von einem Beauftragten des Lohnbüros entleert. Auf dem Lohnbüro werden die notwendigen Eintragungen gemacht, und dann werden die Kohlenkarten dem Steiger in einer Mappe zugestellt, der von dem Kartenhhaber angegeben worden ist.

Jetzt kann der Bergmann die Kohlen abfahren lassen, von wem er will.

### 2. Beispiel: Abfuhr mit der Eisenbahn.

Fünf Kameraden wollen 300 Zentner, also 15 Tonnen Deputatkohlen abnehmen. Nehmen wir an, daß die Kameraden aus Koswendel sind, und daß Peter Wendels auf Grube Brefeld, Alois Biefel auf Grube Engelsfangen, Michel Schneider auf Grube Götteleborn, Peter Klein auf Grube Dudweiler und Friedr. Hohlehn auf Grube Heintz beschäftigt ist. Zunächst hat jeder der vorgenannten Kameraden so zu handeln, als wenn er seine Kohlen im Landabsatz abnehmen wolle (im ersten Beispiel angegeben).

Die Kameraden von Koswendel müssen ihre Deputatkohlen von Grube Götteleborn mit der Eisenbahn abnehmen. Der Kamerad Michel Schneider, welcher in Götteleborn auf der Abnahmegrube beschäftigt ist, sammelt, nachdem die zuständigen Steiger die Kohlenscheine wieder ausgehändigt haben, diese ein und veranlaßt bei dem Verkehrsmeister der Grube Götteleborn das Laden und Absenden der 15 Tonnen Deputatkohlen.

### 3. Beispiel: Abfuhr mit der Eisenbahn.

In vorstehendem Beispiel haben wir gesehen, wie sich die Kameraden verhalten müssen, wenn einer der infrage kommenden auf der Verladegrube beschäftigt ist.

Nehmen wir die Kameraden aus Beispiel 2, nur mit dem Unterschied, daß Michel Schneider nicht auf Grube Götteleborn, sondern auf Grube Sulzbach beschäftigt ist. Dann müssen die Kohlenscheine zunächst auch so behandelt werden, wie beim Landabsatz, Beispiel 1. Da aber keiner der Kameraden in Götteleborn arbeitet, wird einer als Partiemann bestimmt, nehmen wir den Kameraden Peter Wendels, welcher auf Grube Brefeld beschäftigt ist. Derselbe nimmt zunächst die 5 Kohlenkarten in Empfang.

Bei seinem Verkehrsmeister, also auf Grube Brefeld, entnimmt er ein vorgedrucktes Formular

und trägt dort die 5 Kameraden und die Nummer der Bezugsscheine ein. Ferner die Empfangsstation und die Adresse, an die der Waggon läuft. Diese so vorbereiteten Kohlenbezugscheine mit ausgefülltem Formular gibt der Partiemann jetzt bei dem Verkehrsmeister seiner Grube ab. Dieser trennt die Bezugsscheine von der eigentlichen Stammliste ab und schiebt sie nach der Verladegrube.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich ist, sind die Schwierigkeiten, welche den Kameraden gemacht wurden, durch die Neuregelung restlos beseitigt.

## Die Fuhrmannskarte fällt weg

Nachdem auch noch die Fuhrmannskarte wegfällt, ist anzunehmen, daß jetzt die Schwierigkeiten endgültig behoben sind.

Bei der Besprechung hat die Direktion folgendes darüber festgelegt:

Die Verwaltung ist damit einverstanden, daß die Fuhrmannskarten weggelassen. Als Besitzer der Grube erinnert die Generaldirektion jedoch daran, daß sie sich das Recht vollständig vorbehalten muß, bestimmten Personen das Betreten des Grubengeländes zu verbieten.

Direktor Massing erklärte, daß einzelne Personen auf der Grube gestohlen hätten; diese dürften unter keinen Umständen mehr das Grubengelände betreten.

## Wiedergewährung entzogener Deputatkohlen

Ueber diese Angelegenheit gibt die unten folgende Dienstanzweisung genauen Aufschluß: Danach wird ab 1. April ds. Jrs. allen Bergleuten, Pensionären und Witwen die entzogene Kohlenmenge wieder bewilligt, über die wegen Abgabe von Kohlen an andere Personen diese Maßnahme verhängt worden war. Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen die Entziehung erfolgte wegen Bezuges einer größeren Menge Deputatkohlen, als sie dem infrage kommenden Haushalt zuzustand.

Es empfiehlt sich, vorstehende Abhandlung als auch die Dienstanzweisung anzusehen.

## Dienstanzweisung betr. Deputatkohlen

Direktion General Saarbrücken, den 27. April 1927. C/454

A. Mit Rücksicht auf die Neuregelung des Deputatkohlenbezugs vom 1. April 1927 ab wird bestimmt, daß sämtlichen Bergleuten, Pensionären und Witwen, denen für das Bezugsjahr 1927/28 oder für einen Teil des Bezugsjahres 1927/28 die Deputatkohlen wegen Abgabe von Kohlen an Dritte ganz oder teilweise entzogen wurden, die entzogenen Deputatkohlenmengen wieder bewilligt werden. Sämtliche dieserhalb ausgesprochenen Kohlenentziehungen sind daher zurückzunehmen.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Fälle, in denen die Entziehung wegen Ueberbezug eines Haushaltes ausgesprochen worden ist. In diesen Fällen ist selbsterständlich nur die für den betr. Haushalt zulässige Höchstmenge zu bewilligen.

B. Die für die Abfuhr der Kohlen bisher vorgeschriebenen Fuhrmannskarten können mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Die Administration behält sich jedoch das Recht vor, bestimmten Personen das Betreten des Grubengeländes, wozu auch die Landhalden zu rechnen sind, zu verbieten.

C. Arbeiter, welche ihre Kohlen abfahren wollen, haben in Zukunft für die Bezahlung der Kohlen wie folgt zu verfahren:

Auf dem letzten Kohlenartenabschnitt (nicht abtrennen) vermerkt der Bergmann zunächst die Kohlenmenge, die er abfahren will, schreibt außerdem dazu die Nummer seiner Steigerabteilung sowie die Schicht (Früh-, Mittag oder Nachtschicht), die er gerade hat. Dann wirft er die ganze Kohlenkarte in den hierfür im Verleiertraum besonders angebrachten Briefkasten.

Das Lohnbüro, welches diese Briefkästen stets mittels eines Vorhängeschlosses verschlossen halten muß, entleert dieselben täglich 2 mal und stellt, nachdem es die durch besondere Dienstanzweisung vom 18. März 1927 (C/573 992) vorgeschriebene Eintragung und Abtempelung vorgenommen hat, die Kohlenarten dem betreffenden Abteilungssteiger zu, welcher sie den Bergarbeitern wieder ausgehändigt.

Darauf kann der Arbeiter die Abfuhr in der von ihm gewünschten bezw. vorgeschriebenen Weise vornehmen.

Le Directeur General.

## Nachtrag II zum Tarifvertrag

Manteltarif für die Steinkohlenbergwerke der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre vom 8. Oktober 1921.

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre, vertreten durch deren Generaldirektor einerseits und dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Saar), Gewerksverein Christlicher

Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Saar), Deutschen Metallarbeiterverband (Bezirk Saar) und dem Christlichen Metallarbeiterverband (Bezirk Saar) andererseits, ist heute folgender Nachtrag (Nachtrag II) zum Manteltarifvertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

§ 5. Punkt 2, erhält folgende Fassung:

Die Arbeiter der Saargruben dürfen die ihnen zustehenden Deputatkohlen nicht zu Handelszwecken und zwar weder selbst noch durch dritte Personen abgeben. Insbesondere dürfen Kohlen oder Kohlenarten nicht an Händler verkauft werden.

In Streitfällen kann der Haupttarifausschuß unmittelbar angerufen werden."

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und bildet einen Bestandteil des Vertrages vom 8. Oktober 1921, und des 1. Nachtrages hierzu vom 14. März 1927.

Saarbrücken, den 29. April 1927.

Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre.

Le Directeur General.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands  
Gewerksverein Christl. Bergarbeiter Deutschlands  
Deutscher Metallarbeiterverband  
Christlicher Metallarbeiterverband

## Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Tongruben Hettelweiler und Lantersheim. Eine Sitzung des tariflichen Schlichtungsausschusses mußte sich erneut mit den Lohnverhältnissen der Betriebe beschäftigen. Nach längerer Aussprache erfolgte folgende Regelung:

Niederchrift!

über die Sitzung des tariflichen Schlichtungsausschusses für die feuerfeste Industrie und Tongruben der Rheinpfalz vom 10. März 1927 in Neustadt (Hdt.), Kaiserstr. 11/13. Arbeitgeberbeisitzer: Luchardt, Bischof, Dr. Dörr. Arbeitnehmerbeisitzer: Korn, Wachsman, Amman, Vorsitz Dr. Dörr.

Zur Entscheidung steht der Antrag der Arbeitnehmer, die über gültigen Lohn für die feuerfeste Industrie und Tongruben der Rheinpfalz mit einem Ecklohn von 50 Pfg. ab 1. März 1927 um 15 Prozent zu erhöhen und der Gegenantrag der Arbeitgeber die Sonderlohnregelung für die Tonarbeiter der Gruben Hettelweiler Lantersheim G. m. b. H. Hettelweiler und der Grube Friedrichsfeld in Eisenberg in Wegfall kommen lassen.

Nach eingehender Beratung fällt der Schlichtungsausschuß nachstehende Entscheidung:

- 1. Ab 1. März 1927 bis 30. September 1927 wird der bisherige Ecklohn von 50 auf 63 Pfg. erhöht.
- 2. Ab 1. Oktober 1927 beträgt der Ecklohn 64 Pfg.
- 3. Die übrigen Lohnsätze errechnen sich nach dem bisher gültigen Schlüssel.
- 4. Das Lohnabkommen gilt bis auf weiteres und kann dann beiderseits mit einhalbjähriger Frist zum 1. und 15. jeden Monats gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. März 1928.
- 5. Nachdem über den Antrag der Arbeitgeber auf den Wegfall der Sonderregelung für die Gruben Hettelweiler Lantersheim G. m. b. H. Hettelweiler und der Grube Friedrichsfeld in Eisenberg eine Einigung nicht zu erzielen war, bleibt diese Lohnfestsetzung offen.

Neustadt (Hdt.), den 10. März 1927.

Die Arbeitgeberbeisitzer: gez. Unterschriften.  
Die Arbeitnehmerbeisitzer: gez. Unterschriften.

Es empfiehlt sich, die Niederchrift für die kommenden Monate anzusehen.

Tauschmann sucht Hauer Friedrich Sieber zur Verlegung von Grube Altenwald nach Grube Dudweiler (Hirschbach). Meldung beim Kameraden Peter Schmidt, Dudweiler, Schlafhaus 3, Hirschbach.

Nachrl. Am 2. April starb unser lieber Kamerad Joh. Trauwain. Er war Mitgründer der Zählstelle und war 21 Jahre hindurch treues Mitglied des Gewerksvereins. Möge er in seiner musterhaften Treue gerade unserer Jugend als Vorbild dienen. Dem überaus eifrigen Kameraden wird die Zählstelle ein dauerndes gutes Andenken bewahren.  
Der Vorstand der Zählstelle Suprich.

Dankagung. Sage der Belegschaft der Grube Kohlwald für die freiwillige Sammlung von 1510.70 Fr. meinen besten Dank.  
Frau Witwe Ph. Friedrich Sid, Dillweiler.

Tauschmann sucht Hauer Franz Fehring, Grelaubach, Haus-Nr. 189, zur Verlegung von Grube Dudweiler (Hirschbach) Abt. 2 nach Maybach, Dilsdorf oder Engelsfangen. Meldung beim Kameraden oder Bezirksbüro Mingen.

Ferner Hauer Jakob Beder, Marpingen, Haus-Nr. 88, zur Verlegung von Grube Frankenholtz, Schacht 3, nach Brefeld, Maybach, Keden oder Heintz. Meldung beim Kameraden oder Bezirksbüro Mingen.

## Bekanntmachung

Der 19. Wochenbeitrag (Woche vom 1. bis 7. Mai) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Krieger.  
Verl. des Gewerksvereins Christl. Bergarbeiter Deutschlands.  
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G.